

Nun aber ist es Tatsache, daß der Gesetzgeber, obgleich die früher geltende Rechtssprechung dies verlangt hätte, dennoch keinen durchsichtigeren Ausdruck gewählt hat und somit dadurch selbst zu berechtigtem Zweifel Anlaß gab. Es ist deshalb wohl erklärlich, daß z. B. auf der Universitas Gregoriana zu Rom beide oben angeführten Meinungen öffentlich vorgetragen werden. Obschon sich nicht leugnen läßt, daß der *Wortlaut* des can. 105, 1<sup>o</sup> eher der Meinung recht gibt, es handele sich tatsächlich in der Ausdrucksweise: „*satis est ad valide agendum*“ um die Gültigkeit, bzw. Ungültigkeit der vorzunehmenden Handlung, so bleibt immerhin zu beachten, daß 1<sup>o</sup> *ernste Autoren* zu Gunsten der mildernden Meinung eintreten; 2<sup>o</sup> nicht zu unterschätzende *Gründe* dafür sprechen; 3<sup>o</sup> eine *authentische Erklärung* bis heute nicht vorliegt. Solange diese aber nicht erfolgt ist, wird es zulässig erscheinen, auf den can. 15 des Gesetzbuches zurückzugreifen: „*Leges etiam irritantes et inhabilitantes in dubio juris (und das ist eben hier der Fall) non urgent.*“

Damit ist denn auch die Gesamtschlußfolgerung gegeben: nämlich selbst wenn die Rechtsbestimmung „*audito parocho*“ in unserem Falle außer acht gelassen worden wäre (was wir jedoch nicht zugegeben haben), müßte die in der Wallfahrtskirche vom Hilfspriester vorgenommene Trauung *für gültig* gehalten werden.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus, C. Ss. R.

**(Ehen von Katholiken, die weit von jedem Priester entfernt wohnen.)** Aus einem Gebiet von etwa 120.000 Eingeborenen gingen jährlich mehrere hundert junge Burschen zur Arbeit in das 300—400 Kilometer südlich gelegene, auch von Weißen bewohnte Gebiet, um Arbeit zu suchen. Durchschnittlich verpflichteten sie sich für ein Jahr zur Arbeit und kehrten dann wieder in ihre Heimat zurück. Dort, also 300—400 Kilometer von der Heimat, trafen sie die nächsten katholischen Missionäre, von denen viele dieser Arbeiter in einigen Monaten bis zu einem Jahr zu Christen gemacht, d. h. getauft wurden. Viele empfingen auch in dieser kurzen Zeit die heiligen Sakramente der Buße, des Altares und der Firmung. So kehrten sie in ihre Heimat zurück. Da keine christlichen Frauen im Lande waren, heirateten sie über kurz oder lang teils nach heidnischer Sitte, teils ohne jedes Zeremoniell heidnische Frauen. Nach Jahren wurden nun in diesem Gebiete zwei katholische Missionsstationen gegründet. Da aber manche Christen auch jetzt noch über 100 Kilometer von den Stationen entfernt wohnen, wurden auch nach der Gründung der beiden Missionsstationen manche Ehen in der angegebenen Art und Weise geschlossen. Es erheben sich deshalb die Fragen:

1<sup>o</sup> ob die genannten Ehen gültig sind; 2<sup>o</sup> wie die etwa ungültigen Ehen am besten gültig gemacht werden könnten.

Für die Ungültigkeit der genannten Ehen kommt (vorausgesetzt, daß in einem Einzelfall nicht noch Blutsverwandtschaft, bereits bestehendes Eheband infolge einer Naturehe, oder ein ähnliches Hindernis vorliegt) das Hindernis der Religionsverschiedenheit und mangelnde Form in Betracht.

In Bezug auf das *Hindernis der Religionsverschiedenheit* haben wir eine interessante Entscheidung des S. Offic. vom 4. Juni 1851. Dem Heiligen Offizium war nämlich folgender Fall zur Entscheidung vorgelegt worden: In China kommt es oft vor, daß Christen in unkluger Weise aus irgend einem Grund aus ihrer Heimat, in der sich noch andere Christen befinden, mit Frau und Kindern auswandern und sich in Gegenen niederlassen, die 40, 50 oder noch mehr Tagereisen von ihrer Heimat entfernt sind. Nachdem die Kinder groß geworden sind, wollen sie auch heiraten. Da aber in der betreffenden Gegend und in ihrem ganzen Umkreis keine Christen zu finden sind, die Töchter und oft auch die Söhne absolut unmöglich ihre Eltern verlassen können, so bleibt ihnen nichts übrig, als entweder auf die Ehe zu verzichten oder eine Ehe mit einem Heiden einzugehen. Es erhebt sich deshalb die Frage, ob die Betreffenden an das Hindernis der Religionsverschiedenheit gebunden sind, und ob man sie in ihrem oft vorhandenen guten Glauben belassen kann. Auf diese Anfrage erfolgte die Antwort: „In propositis circumstantiis non esse inquietandos, facto verbo cum Ssmo. Ssmus approbavit.“<sup>1)</sup> Unter Berufung auf den heiligen Alphonsus lehrt Gasparri, daß der Ausdruck „non esse inquietandos“ kein bloßes Dulden, sondern eine positive Erlaubnis bedeute,<sup>2)</sup> so daß dieser Ausdruck also besagt, derartige Ehen seien gültig. Nun ist allerdings zu beachten, daß diese Antwort erfolgte unter der Herrschaft des früheren Rechtes. Vor dem Erscheinen des CJC. aber gründete sich das Hindernis der Religionsverschiedenheit nicht auf ein Kirchengesetz, sondern auf das Gewohnheitsrecht.<sup>3)</sup> Dieses Gewohnheitsrecht aber galt für die ganze Welt, so daß nach der Praxis des Apostolischen Stuhles alle Christen, wo immer sie sich auch befinden mochten, an sich an dieses Hindernis gebunden waren.<sup>4)</sup> Trotzdem aber gilt nach der Erklärung vom 4. Juni 1851 das Hindernis nicht unter den Verhältnissen, wie sie in dem zur Beantwortung vorgelegten Fall geschildert waren. Die Erklärung hiefür gibt Gasparri, wenn er sagt, unter den angegebenen

<sup>1)</sup> Coll. Prop. Fid. n. 1062.

<sup>2)</sup> Gasparri, De Matrimonio I<sup>2</sup>, n. 623.

<sup>3)</sup> Cappello, De Matrimonio<sup>2</sup>, n. 426.

<sup>4)</sup> Lehmkuhl, Theologia Moralis II<sup>11</sup>, n. 983.

Verhältnissen entstehe ein Widerspruch zwischen dem Kirchenrecht und dem natürlichen Recht auf Heirat, das jeder heiratsfähige Mensch habe. Bei einem solchen Konflikt aber gehe das Naturrecht vor.<sup>5)</sup> (Aus dieser Erklärung ergibt sich auch, daß man diese Entscheidung nicht auf andere kirchenrechtliche Hindernisse, wie z. B. Blutsverwandtschaft, anwenden kann. Wohnt nämlich ein Christ auch noch so weit von anderen Christen entfernt, so hat er doch genug Gelegenheit, eine andere Person, die nicht blutsverwandt ist, zu heiraten, der erwähnte Konflikt zwischen Naturrecht und Kirchenrecht besteht nicht.)

Durch das Erscheinen des CJC. hat zwar das Hindernis der Religionsverschiedenheit eine kleine Änderung erfahren,<sup>6)</sup> dieselbe kommt aber für unsere Frage nicht in Betracht. Es besteht deshalb kein Zweifel, daß die Entscheidung vom 4. Juni 1851 auf ähnliche Fälle auch heutzutage noch angewandt werden kann, zumal der von Gasparri angegebene Grund immer gilt. Schwierigkeiten bietet allein die Feststellung des Tatbestandes, also die Feststellung, ob die in der Entscheidung vom 4. Juni 1851 erwähnten Voraussetzungen in einem besonderen Fall gegeben sind. — Um da jede Gefahr einer Täuschung auszuschließen, müßte man noch manche Einzelheiten, die in der Anfrage nicht erwähnt sind, genauer kennen. Besonders kommen hier in Betracht die Verkehrsverhältnisse in jenen Gegen- den und die Sitten der Eingeborenen, ob sie z. B. sich verhältnismäßig leicht von ihrer Sippe trennen und in einem anderen Stamm heiraten können. Wichtig ist es auch, zu wissen, wie lange diese Verhältnisse gedauert haben: nur einige Jahre oder Jahrzehnte, und ob in letzterem Fall die Katholiken nicht etwa ihre Kinder getauft hatten, so daß schließlich eine verhältnismäßig große Anzahl heiratsfähiger junger Leute beiderlei Geschlechts vorhanden war. Unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen kann man wohl sagen, daß allem Anschein nach wenigstens in den ersten Jahren die Verhältnisse so lagen, daß man die Entscheidung vom 4. Juni 1851 darauf anwenden kann. Eine andere Frage ist es aber, ob dies auch noch gilt für die erste Zeit nach Errichtung der beiden Missionsstationen. Durch die Gründung der beiden Missionsstationen wurde an sich die Zahl der heiratsfähigen Mädchen nicht vermehrt. Deshalb ist man versucht, zu sagen, die von Gasparri gegebene Erklärung treffe auch hier zu, so daß wegen eines Konfliktes zwischen Naturrecht und Kirchenrecht die Christen an das Hindernis nicht gebunden seien. Es ist aber doch zu beachten, daß bei Neugründungen von Stationen in Gegenen, in denen das Christentum bis jetzt ganz unbekannt war, der Missionär es als eine Selbst

<sup>5)</sup> Gasparri, I. c.

<sup>6)</sup> Vgl. Jone, Katholische Moraltheologie<sup>4</sup>, n. 701.

verständlichkeit betrachtet, Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit zu erteilen, wenn die ersten Bekehrten sich nur mit Heiden verheiraten können. Diese Auffassung bezüglich der Notwendigkeit einer Dispens ist auch durchaus nicht unbegründet. Nach Errichtung einer Missionsstation ist ja in den meisten Fällen begründete Aussicht vorhanden, daß nach einigen Jahren eine genügende Anzahl von getauften heiratsfähigen Personen vorhanden ist. Obwohl aber die Kirche nicht verlangen kann, daß jemand auf die Heirat ganz verzichte, kann sie doch verlangen, daß jemand noch das eine oder andere Jahr mit der Heirat warte. Letzteres wird klar durch die Tatsache bewiesen, daß die Kirche in can. 1067 nicht sofort die Ehe gestattet, nachdem jemand das Reifealter erreicht hat. Außerdem ist auch zu bedenken, daß die Kirche auch in jenen Fällen, in welchen sie nicht verbieten kann, daß ein Katholik einen Ungetauften heiratet, sie doch verbieten kann, daß er einen Ungetauften heirate, bevor durch einen in der Gegend bereits anwesenden Priester festgestellt ist, daß die Ehe mit dem betreffenden Heiden nicht auch durch göttliches Recht verboten ist wegen der Gefahren, die in vielen Fällen mit einer solchen Ehe verbunden sein können. Aus diesen Gründen scheint man die Entscheidung vom 4. Juni 1851 nicht auf ein Gebiet anwenden zu können, nachdem daselbst eine Missionsstation gegründet ist. — Allerdings wird in der Anfrage noch erwähnt, daß auch nach der Gründung der beiden Missionsstationen manche Christen noch über 100 Kilometer von denselben entfernt seien. Sollte nun nicht auf diese Christen noch die Entscheidung vom 4. Juni 1851 angewandt werden können? Diese Frage läßt sich ohne genaueste Kenntnis der örtlichen Verhältnisse nicht beantworten. Außer den schon oben erwähnten Verkehrsverhältnissen muß hier auch beachtet werden, ob diese entfernt wohnenden Christen vielleicht nicht mehr zu dem Stamm gehören, in dessen Gebiet die Missionsstation liegt. Trifft aber diese Voraussetzung zu, dann ist auch zu berücksichtigen, in welchem Verhältnisse die beiden Stämme zueinander leben: ob sie einander freundlich gesinnt sind, oder ob Todfeindschaft zwischen ihnen besteht, so daß der Angehörige eines Stammes ohne Lebensgefahr das Gebiet des anderen Stammes nicht betreten kann. Außerdem ist auch zu beachten, inwieweit das Gebiet dieser entfernt wohnenden Christen von der Missionsstation aus missionarisch bearbeitet wird, z. B. durch Besuche des Missionärs, durch Anstellung von Katecheten. In vielen Fällen dürften wohl die Umstände so geartet sein, daß sie die Anwendung der genannten Entscheidung auf die entfernt wohnenden Christen nicht mehr gestatten.

Wie vorsichtig man in solchen Lagen sein muß, zeigt am besten folgende Anfrage und die darauf erteilte Antwort: ein

Neubekehrter will auf seine sehr entfernt liegende Heimatinsel zurückkehren, wo er vielleicht dem wahren Glauben den Weg bereitet. Er fragt nun vor der Abreise, ob er auf dieser Insel eine Ehe eingehen kann. Auf der Insel aber findet sich kein getauftes Mädchen, oder, wenn eines dort zufällig sein sollte, sagt sie ihm vielleicht nicht zu. Auf der Insel ist kein Missionär, der Neubekehrte kann sich auch vor einem, zwei oder drei Jahren an keinen Missionär wenden. Enthaltsam leben aber kann der junge Mann auch nicht, besonders nicht bei den ausgelassenen Sitten seiner Landsleute. Deshalb wird in Rom angefragt, ob der Missionär im voraus dem Neubekehrten Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit erteilen könne ohne Nennung der zukünftigen Gattin, oder ob man sagen könne, unter diesen Umständen verpflichte das Hindernis der Religionsverschiedenheit nicht. Die Antwort lautete: der Missionär hat an sich nicht die Vollmacht, die erwähnte Dispens zum voraus zu erteilen; diese Vollmacht wird ihm aber jetzt für einige Fälle erteilt; damit erledigt sich die Antwort auf den zweiten Teil der Anfrage.<sup>7)</sup>

Außer dem Hindernis der Religionsverschiedenheit kommt für die genannten Ehen auch noch *Mangel der vorgeschriebenen Form* in Betracht. Theoretisch liegt die Sache auch hier verhältnismäßig einfach. Sowohl nach dem alten wie nach dem neuen Recht kann die Ehe erlaubter- und gültigerweise vor zwei Zeugen allein geschlossen werden, wenn man den zuständigen Priester oder einen Delegierten ohne großen Nachteil nicht herbeirufen oder nicht aufsuchen kann; während aber nach dem alten Recht dieser Zustand bereits einen Monat gedauert haben mußte, wird nach dem neuen Recht verlangt, daß man vernünftigerweise annehmen kann, dieser Zustand dauere voraussichtlich noch einen Monat.<sup>8)</sup> Da für einen Katholiken die staatlichen Ehegesetze keine verpflichtende Kraft haben, auch nicht, wenn er eine Heidin heiratet, so konnte die Ehe auch ohne jedes Zeremoniell geschlossen werden, vorausgesetzt, daß die beiden Nupturienten vor zwei Zeugen ihren Ehewillen in hinreichender Weise kundgaben. — Nicht so ganz einfach aber ist auch hier die Feststellung des Tatbestandes. Es wäre z. B. doch möglich, daß in den Fällen, in welchen die beiden ohne jedes Zeremoniell das Zusammenleben aufnahmen, Zweifel entstehen könnten, ob die beiden eine Ehe schließen oder im Konkubinat leben wollten. — Solange in dem betreffenden Gebiet keine Missionsstation gegründet war, konnte wohl die Ehe auch ohne bevollmächtigten Priester gültig geschlossen werden, weil man ihn ohne großen Nachteil nicht haben konnte. Eine Einschränkung wäre nur in-

<sup>7)</sup> Collect. de Prop. Fide II, n. 1392, p. 59/60.

<sup>8)</sup> Jone, a. a. O., n. 740.

sofern zu machen, als vielleicht nach dem Inkrafttreten des CJC. der eine oder andere Christ sichere Kenntnis von der baldigen Ankunft des Missionärs gehabt hätte und trotzdem unmittelbar vorher eine Ehe geschlossen hätte. Schwieriger wird die Beurteilung der Lage nach Errichtung der beiden Missionsstationen. Für die entfernt wohnenden Christen hängt dabei alles von den schon oben erwähnten näheren Umständen ab, wie z. B. von der missionarischen Erfassung des betreffenden Gebietes.

Soweit man die Sachlage von der Ferne beurteilen kann, wird man auf die erste Frage antworten können, daß vor Errichtung der beiden Missionsstationen — soweit keine anderen Hindernisse in Betracht kommen — die Ehen im allgemeinen wohl gültig waren, wahrscheinlich aber nicht mehr nach Errichtung der beiden Missionsstationen.

Daran schließt sich von selbst die zweite Frage, *wie nämlich die etwa ungültigen Ehen am besten gültig gemacht werden können.*

Für die Gültigmachung der etwa ungültigen Ehen kommt einfache Konvalidierung oder *sanatio in radice* in Betracht.

Für die einfache Konvalidierung ist nötig, daß das Hindernis von selbst aufhört (z. B. Bekehrung des heidnischen Teiles), oder durch Dispens beseitigt wird und der eheliche Wille erneuert wird. Näheres über die Erneuerung des ehelichen Willens vgl. in can. 1133 ff. Oft wird hiebei übersehen, daß nach can. 1134 derjenige, der den ehelichen Willen erneuert, wissen muß, daß seine Ehe bis jetzt ungültig war. Weil das Hindernis der Religionsverschiedenheit ein öffentliches Hindernis ist, so muß der eheliche Wille von beiden Teilen vor dem bevollmächtigten Priester und zwei Zeugen erneuert werden (vgl. can. 1135, § 1); dasselbe gilt, wenn die Ehe ungültig war wegen mangelnder Form (can. 1137).

*Sanatio in radice* kann an und für sich nur vom Apostolischen Stuhl gewährt werden (can. 1141). In manchen Fällen, besonders in Missionsländern, wird diese Vollmacht auch anderen delegiert. Sollte auch der Fragesteller die entsprechende Vollmacht haben, so muß er besonders die Klauseln beobachten, von welchen die Ausübung dieser Vollmacht abhängig gemacht wird. Muß er aber die *sanatio in radice* vom Apostolischen Stuhl erbitten, so vergesse er nicht, auch alle Hindernisse anzuführen, wegen derer eine bestimmte Ehe ungültig ist, da die *sanatio in radice* nur gültig ist, wenn auch von den Hindernissen dispensiert wurde. — Die *sanatio in radice* wird gewöhnlich nur erteilt in den Fällen, in welchen die putativen Ehegatten nicht gut auf die Ungültigkeit der Ehen aufmerksam gemacht werden können. Damit ist auch die zweite Frage beantwortet, wie näm-

lich die etwa ungültigen Ehen am besten gültig gemacht werden können: womöglich durch einfache Konvalidation, wenn dies aber nicht gut geschehen kann, durch *sanatio in radice*.

Münster (Westf.)

*P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

**(Mitternachtskommunion und Nüchternheit.)** In ausführlicher Behandlung eines Pastoralfalles „Mitternachtsmesse und Kommunionspendung zu Weihnachten“ in der „Theologisch-praktischen Quartalschrift“, Jg. 1922, S. 284—292, wagte ich mich mit der Ansicht hervor, daß nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch den Gläubigen der Empfang der heiligen Kommunion in den Pfarr- und Konventualmessen zu Mitternacht des Weihnachtsfestes nicht zu verwehren sei. Da diese Behauptung mit der ganzen bisherigen Praxis, wenigstens in den deutschen Ländern, in Widerspruch stand, erregte sie damals ziemliches Aufsehen. Kein Geringerer als mein verehrter Lehrer, der inzwischen verstorbene Kanonist und Moralist P. Biederlack S. J. trat in der „Katholischen Kirchenzeitung“ (63. Jg., Nr. 7, Salzburg, 15. Februar 1923) gegen diese Neuerung in die Schranken und erklärte das Austeiln der heiligen Kommunion in öffentlichen Kirchen in der Pfarr- und Konventmesse zu Mitternacht des Weihnachtsfestes als nach wie vor unzulässig. Er berief sich auf can. 821 CJC. und die vorhergehenden Erlässe des Heiligen Stuhles, als deren endgültige *Zusammenfassung, nicht aber Änderung oder Aufhebung*, man diesen Kanon anzusehen habe. Ein Schweizer Ordinariat sah sich veranlaßt, im Amtsblatt vor dieser Neuerung zu warnen.

Inzwischen meldeten sich aber in der „Katholischen Kirchenzeitung“ (63. Jg., Nr. 11, 15. März 1923) und anderweitig neue Vertreter für die Ansicht, daß durch den Kodex die Kommunionspendung in der Mitternachtsmesse freigegeben sei. Aus den Canones 867, § 4, und 869 ergibt sich eben als klare Folgerung, was übrigens nur eine Rückkehr zur Auffassung der alten Kirche über die Teilnahme der Gläubigen am Opfer und Opfermahl ist: wann und wo nach kirchlichem Recht die heilige Messe gelesen werden darf, dann und dort darf auch die heilige Kommunion ausgeteilt werden, wofern nicht der Ordinarius in besonderen Fällen, aus entsprechend wichtigem Grund, gemäß can. 869 eine Einschränkung verfügt hat.

Noch im selben Jahre veröffentlichte der „Monitore ecclesiastico“ 1922, Nr. 12, S. 371, eine Antwort, die Kardinal Gasparri als Präses der päpstlichen Kommission für authentische Auslegung des Kodex an den Bischof von Tuguegarao (Philippinen) gegeben hatte. Das Datum fehlt, aber der zweifellos authentische Wortlaut ist folgender: „*Per illustris ac R. me Domine uti Frater. Ad dubium ab A. T. propositum circa can. 867, § 4:*